OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450325/13/MB/HEK

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der L & Sch Beteiligungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Sch – H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.2.2018, GZ: II/1-8582-2691-2018-Hof, betreffend Vorschreibung einer Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:
„Die gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traun vom 5.12.2017, GZ: II/1-8582-2691-3-2017-Kg, erhobene Berufung ist mangels tauglichen Beschwerdegegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Traun setzte als Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 5.12.2017, GZ: II/1-8582-2691-3-2017-Kg, für den auf der Liegenschaft T, X, errichteten Zubau eine Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 5.429,26 für eine Bemessungsgrundlage von 317 m^2 gemäß §§ 1 und 2 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Traun vom 12.12.2013 idgF fest. Zugestellt wurde dieser Bescheid an die Firma L & Sch Beteiligungsgesellschaft m.b.H., der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf"), zu Handen R L und zu Handen S P als ehemalige Geschäftsführer und nunmehrige Liquidatoren, und an Sch – H Rechtsanwälte als rechtliche Vertretung von R L. Dagegen erhoben R L, S P und die L & Sch Beteiligungsgesellschaft m.b.H., alle vertreten durch Sch – H Rechtsanwälte, rechtzeitig Berufung, der mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.2.2018, GZ: II/1-8582-2691-3-2018-Hof, teilweise stattgegeben und der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides insofern ersetzt wurde, als die Bescheidadressatin - die L & Sch Beteiligungsgesellschaft m.b.H. – nunmehr erstmals im Spruch genannt wird.

2. Die Bf, vertreten durch Sch – H Rechtsanwälte, brachte dagegen rechtzeitig Beschwerde ein, die mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 1.6.2018, LVwG-450325/4/MB/BD, als unzulässig zurückgewiesen wurde. Aufgrund einer gegen diese Entscheidung erhobenen Revision hob der VwGH diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes auf und sprach aus, dass mit der Zustellung des Berufungsbescheides an den Zustellungsbevollmächtigten dieser Bescheid gegenüber dem Vollmachtgeber wirksam geworden sei und dieser zur Beschwerde legitimiert war. Dass es sich beim erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeistere der Stadtgemeinde Traun vom 5. Dezember 2017 mangels Angabe eines Bescheidadressaten im Spruch um einen Nichtbescheid handle und daher eine Zurückweisung einer dagegen unzulässigen Berufung und nicht eine meritorische Entscheidung durch den Bescheid des Gemeinderates hätte erfolgen müssen, sei nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens gewesen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist insofern als unstrittig festzustellen und ergibt sich aus dem oben unter Punkt I.1. dargestellten erstinstanzlichen Bescheid.

III.

1. Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

Gemäß § 288 Abs. 1 BAO gelten, wenn ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht, für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden und für den Inhalt der Berufungsentscheidungen die für Beschwerdevorentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß.

Gemäß § 260 Abs. 1 BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie a) nicht zulässig ist oder b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtig, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 288 Abs. 3 BAO sind, wenn ein zweistufiger Instanzenzug besteht (Abs. 1), die §§ 262 bis 264 (Beschwerdevorentscheidung, Vorlageantrag) weder im Berufungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren anzuwenden. Gemäß Artikel XXVI Abs. 2 des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 95/2017, sind Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 erlassen worden ist, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

2. Wie oben unter Punkt I.1. dargelegt, enthält der Spruch des erstinstanzlichen Abgabenbescheides keinen Bescheidadressaten. Eine Bescheidbeschwerde gegen eine Erledigung, in der kein Bescheidadressat im Spruch bezeichnet wird, ist mangels tauglichen Beschwerdegegenstandes zurückzuweisen (*Ritz*, BAO[6], § 260 Tz 9 mit Verweis auf VwGH 8.3.1991, 88/17/0209).

3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter